

**Rechtsverordnung zur Sicherung der Wasserführung des
Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt
Mainz vom 01. Februar 1994**

Aufgrund des § 24 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. den §§ 37, 38, 123 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11) geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333) wird verordnet:

§ 1 Zweck der Rechtsverordnung

Zweck dieser Rechtsverordnung ist es, innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Geltungsbereiches die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs dahingehend einzuschränken, daß die Entnahme von Wasser aus Gewässern dritter Ordnung mittels des Einsatzes von technischem Gerät, wie etwa Schlauchleitungen, Wasserleitungen, motorbetriebenen Wasserpumpen usw. sowie das Aufstauen der genannten Gewässer allgemein zu untersagen.

§ 2 Ziele der Rechtsverordnung

Durch die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs soll der besondere Natur- und Nutzungscharakter der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Uferstreifen erhalten bleiben. Insbesondere sollen die durch die Entnahme größerer Wassermengen gerade in den Trockenperioden entstehenden nachteiligen Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes verhindert werden.

§ 3 Geltungsbereich

Gewässer dritter Ordnung im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind der Aubach, Königsbornbach, Waschbach, Forellienbach und der Gonsbach.

§ 4 Unzulässige Ausübungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Verboten ist es,

1. mittels des Einsatzes von technischem Gerät, wie etwa Schlauchleitungen, festen Wasserleitungen, motorbetriebenen Pumpen etc. Wasser aus den in § 3 genannten Gewässern zu entnehmen,
2. Oberirdische Gewässer aufzustauen oder abzusenken.

Wasserrechtliche Vorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 5 Übergangsregelung

Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung der im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung liegenden Gewässer können unter Beachtung der wasserhaushaltsgesetzlichen Grundsätze unbeschadet des §§ 4 dieser Rechtsverordnung bis zum Ablauf einer dreijährigen Frist seit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ausgeübt werden. Wasserrechtliche Anordnungen bleiben im Einzelfall unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 7 des Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Rechtsverordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100 000,-- DM geahnet werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

Mainz, 10.06.1994
Stadtverwaltung Mainz

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 30.06.1994